

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmwbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-.364.htm>.

**Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut
für schwere Nutzfahrzeuge
(Mauthöheverordnung – MauthV)**

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1
Mautsätze**

- (1) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen
 1. 0,09 Euro in der Kategorie A
 2. 0,11 Euro in der Kategorie B
 3. 0,13 Euro in der Kategorie C

- (2) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen
 1. 0,10 Euro in der Kategorie A
 2. 0,12 Euro in der Kategorie B
 3. 0,14 Euro in der Kategorie C

- (3) Fahrzeuge nach § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:
 1. im Zeitraum bis 30. September 2006

Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4, S 5 und der EEV Klasse 1
Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 3 und S 2
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören

 2. im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2009

Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 5 und der EEV Klasse 1
Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4 und S 3
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören

 3. im Zeitraum ab 1. Oktober 2009

Kategorie A	Fahrzeuge der EEV Klasse 1
Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 5 und S 4
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 3, S 2 und S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister der Finanzen